

**Satzung der Stadt Enger  
über die äußere Gestaltung baulicher  
Anlagen und Werbeanlagen im Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“/4. Änderung  
vom 3. Januar 1986**

*Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 Abs. 1 Ziff. 1, 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Enger in seiner Sitzung am 28. Oktober 1985 folgende Satzung beschlossen:*

**Präambel**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ ist am 25. Oktober 1982 zur Aufstellung beschlossen worden. Das Stadtgebiet beiderseits der Bahnhofstraße bzw. Niedermühlenstraße zwischen Bach-, Spenger-, Post-, Pottwiesen-, Gabelsberger-, Nordhof-, Brand-, Wigbert-, Bündler Straße und Wassermühlenweg schließt sich im Westen an den Bebauungsplan Nr. 3 „Ortskern“ an, der den innerstädtischen Bereich mit dem Kirchenrundling sowie weiteren denkmalwürdigen bzw. erhaltenswerten Baubestand rechtsverbindlich erfasst. Die am 25. Oktober 1982 zur Aufstellung beschlossene Änderung trifft außer den Festsetzungen nach § 9 BauG auch den Erlass gestalterischer Festsetzungen nach § 103 Bauordnung NW in Anlehnung an den vorhandenen Baubestand des innerstädtischen Bereiches. Die Übergangsvorschriften zur geänderten Landesordnung NW erfordern den Erlass einer eigenständigen Satzung.

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich des am 25. Oktober 1982 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“/4. Änderung, für den bereits am 17. Dezember 1984 der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Das Plangebiet umfasst das Stadtgebiet beiderseits Bahnhof-/ Niedermühlenstraße zwischen Bach-, Spenger-, Post-, Pottwiesen-, Gabelsberger-, Nordhof-, Brand-, Wigbert-, Kirch-, Bündler Straße und Wassermühlenweg.

**§ 2**

**Dächer**

Der Bebauungsplan setzt Flachdächer und Satteldächer fest. Ihre Abgrenzung ist den Darstellungen des Planes zu entnehmen. Für Satteldächer sind folgende Dachneigungen zulässig: Bei eingeschossiger Bebauung 35-45°, bei zwei- und dreigeschossiger Bebauung 28-35°.

Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig. Bei Grenzbebauung sind Traufhöhe und Dachneigungen aufeinander abzustimmen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte können für Satteldächer mit mindestens 45° Neigung ausnahmsweise gestattet werden. Die Länge von Dachaufbauten darf dann 1/3 der Trauflänge der betreffenden Dachlänge nicht überschreiten. Bei Um- und Anbauten sind Satteldächer der vorhandenen Bebauung anzupassen. Giebelwände unter geneigten Dächern dürfen eine Breite – Abstand der Traufpunkte im Grundriss gemessen – von 12 m nicht überschreiten.

### § 3

#### Werbeanlagen und Warenautomaten

a) Anwendungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung).

Auf Warenautomaten, die nicht für Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen.

b) Anbringung und Bemessung

Werbeanlagen müssen sich an die Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen mit ihrer Oberkante die Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Sie dürfen Gliederelemente des Gebäudes nicht überschneiden oder beeinträchtigen.

Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. An jeder Stätte der Leistung sind Werbeanlagen, im Regelfalle flach an der Hauswand, zulässig:

- Bei einer Frontbreite bis zu 12 m sind Werbeanlagen von insgesamt nicht mehr als 3 qm Größe zulässig.
- Bei Frontbreiten von mehr als 12 m sind folgende Größen der Werbeanlagen zulässig:
  1. mehr als 12 m bis 15 m Frontbreite bis insgesamt 4 qm
  2. mehr als 15 m bis 20 m Frontbreite bis insgesamt 5 qm
  3. mehr als 20 m Frontbreite bis insgesamt 6 qm.

Als Frontbreiten werden die Abwinkelungen des Gebäudes gerechnet, soweit sie unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen und soweit an ihnen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

- Bei Eckgebäuden hat die Aufteilung der Werbeanlagen größtmäßig im Verhältnis der Frontbreiten zu erfolgen.

Außerdem kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,30 qm bis zur O.K. der Erdgeschoßfenster angebracht werden. Entsprechende Schilder sind als Ausnahme auch an den Einfriedungen und in Vorgärten zulässig, wenn die Anbringung an der Hauswand den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt.

Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie

- nicht mehr als 80 cm über die Gebäudefront hinausragen,
- eine lichte Höhe von 2,50 m zwischen Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Werbeanlage einschließlich deren Befestigung einhalten,
- und in ihrer Höhe nicht größer als 1,20 m sind.

Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen:

Oberhalb der Traufe sowie auf Vordächern und Kragplatten, in Fenstern der Obergeschosse, an Türen, Toren und Einfriedungen, an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen.

c) Ausgeschlossene Werbeanlagen

Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

Spannbänder und Werbefahnen, soweit die nicht für besondere Veranstaltungen vorübergehend genehmigt werden, Lichtwerbung mit Laufschriften, Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln, Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird, Lichtwerbungen in signalrot oder signalgrün, fluoreszierende Werbung; auch das Zurschaustellen von Waren hinter den Obergeschoßfenstern ist nicht gestattet.

Ankündigungen, Verlautbarungen, Bekanntmachungen, Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen sowie Werbeanlagen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum können ausnahmsweise zugelassen werden.

#### **§ 4**

##### **Freiflächen**

In den Wohngebieten (WA) sind die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb eines Jahres nach der Schlussabnahme eines jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

#### **§ 5**

##### **Einfriedigungen**

Im vorderen Grundstücksbereich (von vordere Gebäudeflucht bis Grenze öffentliche Verkehrsfläche) sind Einfriedigungen aus Draht, Metall, Mauern und Kunststoff unzulässig. Zulässig sind Einfriedigungen aus Holz oder lebende Hecken bis 0,70 m Höhe. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2-5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,
- b) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung der Stadt Enger über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“/4. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Enger, den 3. Januar 1986

Rieke

Bürgermeister